



Merkblatt Eigenbau

Eigentumsnachweis

Bei einer vom Eigner selbst gebauten Jacht setzt sich der Eigentumsnachweis aus den Rechnungen mit Zahlungsbelegen für die verwendeten Materialien und Elemente zusammen. Dem Antrag sind beizulegen:

- eine Aufstellung der Zahlungen, getrennt für jeden Teil der Jacht (Schale, Masten und Segel, stehendes und laufendes Gut, Motor, Oberbau, Ausrüstung), sowie eine Zusammenstellung, auf der die Kosten der verschiedenen Teile sowie das Total der Gesamtkosten eingetragen sind.
- Den Listen sind Kopien der wichtigsten Rechnungen (z.B. für Pläne, Rumpf, Motor, Segel) mit Zahlungsbelegen (d.h. entweder quittierte Rechnungen oder Rechnungen mit Postquittungen oder mit Bankbelastungsanzeigen) beizulegen (bitte nummerieren!).

Seetüchtigkeitszeugnis

Gemäss Artikel 7 der Verordnung über die schweizerischen Jachten zur See vom 15. März 1971 muss für Schiffe, die vom Eigner gebaut wurden, ein Seetüchtigkeitszeugnis vorgelegt werden. Ein solches kann ausgestellt werden von einer Klassifikationsgesellschaft (z.B. Lloyd's, Veritas, u.a.) oder von einem diplomierten Schiffsbauingenieur (Liste von Schweizer Experten beim Amt erhältlich).

Im Bericht muss der Name des für die Pläne verantwortlichen Ingenieurs oder Architekten angegeben sein. Es muss daraus hervorgehen, dass jeder Teil der Jacht sorgfältig überprüft wurde, und dass sie hochseetüchtig ist. Ein Jachtbau sollte von einem Experten begleitet und periodisch überprüft werden.

Die Unterlagen bleiben bei den Akten. Deshalb bitte nur gut lesbare Kopien einreichen.